

Richtlinien zur Förderung der rationellen  
Energienutzung und erneuerbarer Energieträger  
der Einwohnergemeinde Baar



# Richtlinien zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger

Der Gemeinderat Baar erlässt, gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und Artikel 20 der Gemeindeordnung sowie Grundsatz Nr. 5 des Energieleitbilds der Einwohnergemeinde Baar,

folgende Richtlinien:

## 1. Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien bezwecken

- a) Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- b) Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- c) Massnahmen zur Information der Bevölkerung zur effizienten Nutzung von Energie

<sup>2</sup> Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt, sowie Information und Beratung angeboten.

<sup>3</sup> Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde), sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt werden.

<sup>4</sup> Diese Richtlinien gelten für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Baar. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie auch für die Gemeinde Baar von Nutzen sind.

## 2. Förderbeiträge

<sup>1</sup> Kriterien

Die Kriterien für die Förderbeiträge werden von der Energiefachkommission (gemäss Pflichtenheft) ausgearbeitet und werden vom Gemeinderat als Anhang zu diesen Richtlinien genehmigt.

<sup>2</sup> Beiträge

Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Energiefachkommission ebenfalls durch den Gemeinderat. Beiträge unter CHF 1'000.– werden nicht ausbezahlt.

Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

### <sup>3</sup> Solarthermische Anlagen

Die Errichtung von solarthermischen Anlagen für die Wärmeerzeugung (Wassererwärmung und Heizungsunterstützung) wird nicht mehr unterstützt. Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung bei bestehenden Bauten werden ab 01. Januar 2010 durch das Förderprogramm des Kantons gefördert.

### <sup>4</sup> Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (Photovoltaik)

Für die Elektrizitätserzeugung mit Solaranlagen (Photovoltaik) werden Förderbeiträge entsprechend der installierten Leistung zugesprochen (Anhang). Beim Ersatz bestehender Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Leistung ein Förderbeitrag geleistet.

### <sup>5</sup> Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie zur Beheizung und Wassererwärmung

Für die Nutzung erneuerbarer Energie in bestehenden Bauten (keine Neubauten) werden Förderbeiträge gewährt, sofern die neu installierte Heizleistung (inklusive Warmwasser) nicht über 50 Watt / pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche liegt. Dies betrifft namentlich Holzenergie (Holzschnitzelheizungen und Holzpellets) oder die Abwärmenutzung (ausschliesslich Kanalisationsabwärme oder Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen). Wärmepumpen werden sowohl bei Neubauten wie bei Gebäudeerneuerungen nicht unterstützt. Eine Ausnahme wird gewährt, wenn die Wärmepumpe zur Nutzung von betrieblicher Abwärme eingesetzt wird.

### <sup>6</sup> Bauten

Neubauten und Gebäudemodernisierungen welche nach dem MINERGIE-Standard, MINERGIE-P, MINERGIE-ECO- oder dem MINERGIE-P-ECO-Standard zertifiziert sind, werden mit einem Förderbeitrag pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) unterstützt.

<sup>7</sup> Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 25'000.–. Dies gilt bei Neubauten pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Arealbebauung) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage. Ausserordentliche Leistungen können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden.

### <sup>8</sup> Energieberatung

Vor der Einreichung eines Baugesuchs sowie eines Gesuchs um Energieförderbeiträge wird dem Bauherrn empfohlen die Energieberatung in Anspruch zu nehmen.

### <sup>9</sup> Aktionen, Information und Beratung

Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinien dienen, können durch finanzielle Beiträge unterstützt werden. Die Beiträge werden durch die Energiefachkommission individuell festgelegt.

## 3. Finanzierung

Zur Finanzierung der Energieförderbeiträge nach Artikel 2 wird jährlich ein Betrag in das Budget aufgenommen. Mit der Genehmigung des ordentlichen Gemeindebudgets an der Gemeindeversammlung wird jeweils auch die Summe für die Energieförderbeiträge vom Souverän bewilligt.

#### 4. Beitragszusicherung

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge nach Artikel 2 dieser Richtlinien müssen der Abteilung Planung / Bau der Einwohnergemeinde Baar vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

<sup>3</sup> Die Beitragszusage verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Gemeinde Baar umgehend zu benachrichtigen.

<sup>4</sup> Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird nur an die Anlagenbesitzerin oder den Anlagebesitzer (Bauherr) ausbezahlt.

<sup>5</sup> Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

#### 5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Energiebeauftragte informiert die Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates gemäss Pflichtenheft und Energieleitbild über Energiefragen allgemein, Förderbeiträge sowie geplante und durchgeführte Aktionen. Geförderte Projekte können durch die Gemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

#### 6. Vollzug


Der Gemeinderat Baar vollzieht diese Richtlinien. Mit der Ausführung wird die Abteilung Planung / Bau beauftragt.

#### 7. Inkrafttreten

Diese neu revidierten Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Februar 2010.

**Gemeinderat Baar**

  
Andreas Hotz  
Gemeindepräsident

  
Walter Lipp  
Gemeindeschreiber

## Anhang

# Beiträge zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger

Die Förderbeiträge werden grundsätzlich nach den kalkulatorischen Energiepreiszuschlägen bemessen (Publikation durch das Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL). Den hier festgelegten Förderbeiträgen wurden die folgenden Energiepreiszuschläge zugrunde gelegt:

Elektrizität	5.0 Rp./kWh
Heizöl (Extra Leicht)	4.5 Rp./kWh
Erdgas	3.0 Rp./kWh
Holz (Schnitzel)	1.5 Rp./kWh

### Anlagentyp

### Förderbeitrag

#### Solarthermische Anlagen

Keine Förderbeiträge  
(ab 01. Januar 2010 Förderprogramm  
des Kantons Zug)

#### Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (Photovoltaik)

Photovoltaische Solaranlagen CHF 1'500.- / pro kW<sub>Peak</sub> (Spitzenleistung)

Die eingesetzten Panels müssen dem ISPRA Test CEC IRC ESTI Spec 503 (Herstellernachweis), entsprechen.

#### Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie zur Beheizung und Wassererwärmung

Unterstützt wird die Nutzung erneuerbarer\* Energie oder Wärme, welche auf rationelle und umweltverträgliche Weise produziert wird, sofern die neu installierte Heizleistung (inklusive Warmwasser) nicht über 50 Watt / pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche liegt.

Es sind dies Holz schnitzelheizungen\*\*, Holzpellets\*\* oder die Abwärmenutzung (ausschliesslich Kanalisationsabwärme oder Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen).

Es werden nur Anlagen in bestehenden Bauten unterstützt (keine Neubauten).

CHF 20.- / pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche

Wird nur ein Teil des Wärmeenergiebedarfs aus diesen Anlagen gedeckt (bivalente Anlagen), wird der Förderbeitrag entsprechend dem Anteil am gesamten Wärmeenergiebedarf festgelegt.

Die Berechnung der Aufteilung des Wärmeenergiebedarfs ist mit dem Gesuch einzureichen.

\* Elektrizität gilt in diesem Zusammenhang als nicht erneuerbare Energie.

\*\* Holzheizungen können unterstützt werden, wenn sie den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes zu mindestens 75 % decken. Es werden nur Heizgeräte mit dem Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz unterstützt.

Wärmepumpen werden sowohl bei Neubauten wie bei Gebäudeerneuerungen nicht unterstützt. Eine Ausnahme wird gewährt, wenn die Wärmepumpe zur Nutzung von betrieblicher Abwärme eingesetzt wird.

**Bauten (alle Gebäudetypen)**

Unterstützt werden alle Gebäude, welche nach einem MINERGIE-Standard zertifiziert sind.

Neubauten:

MINERGIE-Standard	CHF	30.-- / pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche
MINERGIE-P-Standard	CHF	80.-- / pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche
Bonus MINERGIE-ECO	plus CHF	10.-- / pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche

Keine Beiträge gibt es bei planerischer oder gesetzlicher Vorgabe des MINERGIE-Standards (z.B. bei Arealbebauungen).

Gebäudemodernisierung:

MINERGIE-Standard	CHF	80.-- / pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche
MINERGIE-P-Standard	CHF	120.-- / pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche

Beiträge für MINERGIE-Bauten können nicht mit weiteren gemeindlichen Förderbeiträgen kumuliert werden.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen des entsprechenden MINERGIE-Zertifikats.


**Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 25'000.--.**

Die Auszahlung der Energieförderbeiträge erfolgt erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und Kontrolle durch die Energiekontrollstelle.

Diese neu revidierten Richtlinien mit angepassten Beitragssätzen treten rückwirkend auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Februar 2010.

**Gemeinderat Baar**

  
Andreas Hotz  
Gemeindepräsident

  
Walter Lipp  
Gemeindegemeinsamer

Ab 01. Januar 2010 fördern der Bund und der Kanton Zug energiesparende Massnahmen im Gebäudebereich.

Weitere Informationen unter:

[www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)  
[www.zug.ch/energiefachstelle](http://www.zug.ch/energiefachstelle)

Bund  
Kanton